

Bestellung des
Geschäftsführers

Steirische
Tourismus GmbH

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u. a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 T 2/2008-13

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	2
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	3
3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN.....	4
3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	4
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	5
4.1 Ausschreibung.....	5
4.2 Bewerbung	6
4.3 Auswahlverfahren.....	6
4.4 Bestellung.....	7
4.5 Dienstvertrag	9
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	12

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Mit Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 946 vom 7.3.2008 wurde der Landesrechnungshof beauftragt

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz dem Landtag vor.“**

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11.3.2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung (FA12A) dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung des Geschäftsführers der Steirischen Tourismus GmbH vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Steirischen Tourismus GmbH von Juni bis Oktober 2008.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer**.

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

Das Land Steiermark ist zu 100 % an der Steirischen Tourismus GmbH beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die in Entsprechung des Beschlusses des Landtages Steiermark Nr. 946 von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Am 1.3.1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Steirische Tourismus GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark, ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Am 8.8.2008 bzw. 9.8.2008 schrieb die FA12A für die Steirische Tourismus GmbH die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus. In dieser Stellenausschreibung findet sich allerdings kein Hinweis, dass die Position ab 1.2.2009 vakant ist.

Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ vom 8.8.2008, in der „Kleinen Zeitung“ vom 9.8.2008 und im „Standard“ vom 9./10.8.2008.

Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 9.9.2008.

Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ (im vorliegenden Fall die FA12A als Eigentümervertreterin) zu richten.

Es langten 11 Bewerbungen ein.

4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Zunächst erfolgte im Rahmen einer genauen Beurteilung der eingelangten Bewerbungen, vor allem hinsichtlich Führungserfahrung im Tourismusbereich und Kenntnis des steirischen Tourismus, die Ermittlung jener Kandidaten, die formal im Hinblick auf die erfolgte Ausschreibung qualifiziert erschienen.

Die Auswahlkommission bildeten der Aufsichtsratsvorsitzende der Steirischen Tourismus GmbH und sein Stellvertreter.

Als Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Verfahren sollten Beobachter ohne Stimmrecht beigezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen sicherzustellen, dass den Beobachtern alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

In den meisten von der Fachabteilung 12A durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren wurden bereits Beobachter ohne Stimmrecht beigezogen, in Zukunft wird dies bei allen Stellenbesetzungen der Fall sein. Selbstverständlich erhalten die Beobachter alle für das Auswahlverfahren relevanten Informationen.

Die Vorauswahl ergab die Ermittlung zweier Kandidaten, die formal qualifiziert erschienen. Hier handelte es sich um den bisherigen Geschäftsführer der Steirischen Tourismus GmbH und einen zweiten Bewerber, der touristische Erfahrung allerdings vorwiegend in der Hotellerie nachweisen konnte.

Somit verblieb der bisherige Geschäftsführer der Steirischen Tourismus GmbH als einziger Bewerber, der dem Anforderungsprofil formal und inhaltlich entsprach. Von der Durchführung weiterer Auswahlverfahren wurde unter Berücksichtigung dieser Situation daher abgesehen.

4.4 Bestellung

Mit einstimmigem Beschluss vom 29.9.2008 bestellte die Steiermärkische Landesregierung Herrn Direktor Georg Bliem mit 1.2.2009 auf die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer der Steirischen Tourismus GmbH. Zugleich wurde der Aufsichtsratsvorsitzende der Steirischen Tourismus GmbH ermächtigt, mit Herrn Georg Bliem einen neuen Geschäftsführerdienstvertrag mit Wirkung ab 1.2.2009 abzuschließen.

Grundlage dieses Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung war der von der Auswahlkommission der Landesregierung zur Kenntnis gebrachte Bericht über das erfolgte Auswahlverfahren.

Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vorgesehen.

Es wäre vorteilhaft für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert um die Geschäftsführung zu überwachen. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz, die grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fällt. Eine diesbezügliche Kompetenzvermischung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern ist nach Ansicht der Fachabteilung 12A nicht unbedingt notwendig und wünschenswert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z.B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der Landesrechnungshof seine Empfehlung aufrecht.

Der Aufsichtsrat hat entgegen Punkt 7.10 des Gesellschaftsvertrages keine Geschäftsordnung beschlossen.

Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsordnung beschließen.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 3.10.2008 und in der Ausgabe des „Standard“ vom 4./5.10.2008.

4.5 Dienstvertrag

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht im § 6 vor, dass die Bundesregierung „Vertragsschablonen“ zu beschließen hat, die „*beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans*“ zu berücksichtigen sind und im Wesentlichen den Inhalt des Anstellungsvertrages vorgeben.

Mit 1.8.1998 ist „die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz“ (Vertragsschablonenverordnung), BGBl. II Nr. 254/1998 in Kraft getreten.

Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.

Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitraum nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.

Am 2.11.1998 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, dass sie erwarte, „*dass in Unternehmungen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und nicht unter § 6 Abs. 1 des Stellenbesetzungsgesetzes fallen, von den mit dem Abschluss von Einstellungsverträgen für Leitungsorgane befassten Vertretern des Landes in den Aufsichtsräten, den Generalversammlungen und Gesellschafterversammlungen für die sinngemäße Anwendung der ‚Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz‘ (BGBl. II Nr. 254/1998 vom 31. Juli 1998) Sorge getragen werde. Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt die betroffenen Organe von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.*“

Mit einstimmigem Beschluss vom 29.9.2008 ermächtigte die Steiermärkische Landesregierung den Aufsichtsratsvorsitzenden der Steirischen Tourismus GmbH mit Herrn Georg Bliem einen neuen Geschäftsführerdienstvertrag mit Wirkung ab 1.2.2009 abzuschließen.

Im vorliegenden Fall ist von einer sinngemäßen Anwendung der Vertragsschablonenverordnung auszugehen. In § 2 Abs. 3 und § 3 der Vertragsschablonenverordnung wird ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Es wird somit festgelegt, welcher Klauselinhalt vereinbart werden muss oder darf. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der Einzelvertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt sich an den verordneten Zulassungsbereich hält.

Die Vertragsschablonenverordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarenden Vertragselemente.

Bei der Ausgestaltung des Dienstvertrages wurde die Vertragsschablonenverordnung unter fachlicher Beratung sinngemäß angewendet.

Der Landesrechnungshof überprüfte den zum Abschluss vorgesehenen Anstellungsvertrag auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung.

Anregungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu einer der Vertragsschablonenverordnung entsprechenden Gestaltung des Dienstvertrages wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt. Zum Prüfungszeitpunkt war der Dienstvertrag gemäß der Ermächtigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.9.2008 noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 2 der Vertragsschablonenverordnung dürfen Regelungen über Vertragselemente nur vereinbart werden, wenn sie im Abs. 3 sowie im § 3 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Die Valorisierung des Geschäftsführerbezuges zählt nicht zu diesen Elementen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die im Geschäftsführerdienstvertrag vereinbarte Valorisierung des Bruttomonatsbezuges nicht der Vertragsschablonenverordnung entspricht.

Das vereinbarte Entgelt liegt trotz Valorisierung innerhalb der Grenzen der künftig anzuwendenden Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Die Feststellung des Landesrechnungshofs wird zur Kenntnis genommen. In Zukunft wird beim Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen auf eine Valorisierungsvereinbarung verzichtet.

In allen anderen Punkten entspricht der Dienstvertrag der Vertragsschablonenverordnung.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 26.2.2009 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn

Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter

Hermann Schützenhöfer:

Dr. Margit KRAKER

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-

förderung und Steirische Tourismus GmbH:

Mag. Elisabeth SCHLÖGL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Steirischen Tourismus GmbH von Juni bis Oktober 2008.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes

Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung des Alleingeschäftsführers der Steirischen Tourismus GmbH entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

Auswahlverfahren

Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Auswahlverfahren

- Die Auswahlkommission bildeten der Aufsichtsratsvorsitzende der Steirischen Tourismus GmbH und sein Stellvertreter.
 - **Als Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Verfahren sollten Beobachter ohne Stimmrecht beigezogen werden.**
In diesem Zusammenhang wird empfohlen sicherzustellen, dass den Beobachtern alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.

- Dazu äußerte sich die Fachabteilung 12A dahingehend, dass in den meisten von der Fachabteilung 12A durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren bereits Beobachter ohne Stimmrecht beigezogen wurden, in Zukunft sei dies bei allen Stellenbesetzungen der Fall. Selbstverständlich würden die Beobachter alle für das Auswahlverfahren relevanten Informationen erhalten.
- Nach der Vorauswahl verblieb ein einziger Bewerber, der dem Anforderungsprofil formal und inhaltlich entsprach. Ein weiteres Auswahlverfahren erübrigte sich daher.

Bestellung

- Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates
 - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
 - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorgesehen.
- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**
- Entgegen dem Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung beschlossen.
 - **Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsordnung beschließen.**
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Dienstvertrag

- Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.
- Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitraum nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.

- Die Steiermärkische Landesregierung beschloss am 2.11.1998, dass sie erwarte, dass in Unternehmen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, für eine sinngemäße Anwendung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes Sorge getragen werde.

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark mittlerweile durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23.12.2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31.1.2009 in Kraft.

- Im vorliegenden Fall ist die Vertragsschablonenverordnung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag des Alleingeschäftsführers der Steirischen Tourismus GmbH auf Einhaltung dieser Vertragsschablonenverordnung.

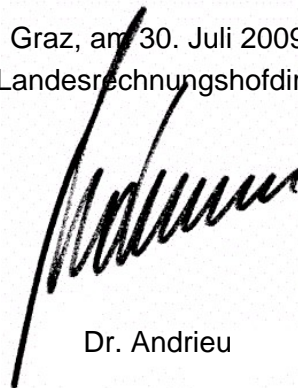
- Er stellte fest, dass die im Geschäftsführerdienstvertrag vereinbarte Valorisierung des Bruttomonatsbezuges nicht der Vertragsschablonenverordnung entspricht. Das vereinbarte Entgelt liegt trotz Valorisierung innerhalb der Grenzen der künftig anzuwendenden Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

- Die Fachabteilung 12A nahm diese Feststellung zur Kenntnis und teilte mit, in Zukunft beim Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen auf eine Valorisierungsvereinbarung zu verzichten.

- In allen anderen Punkten entsprach der Dienstvertrag der Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 30. Juli 2009

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu